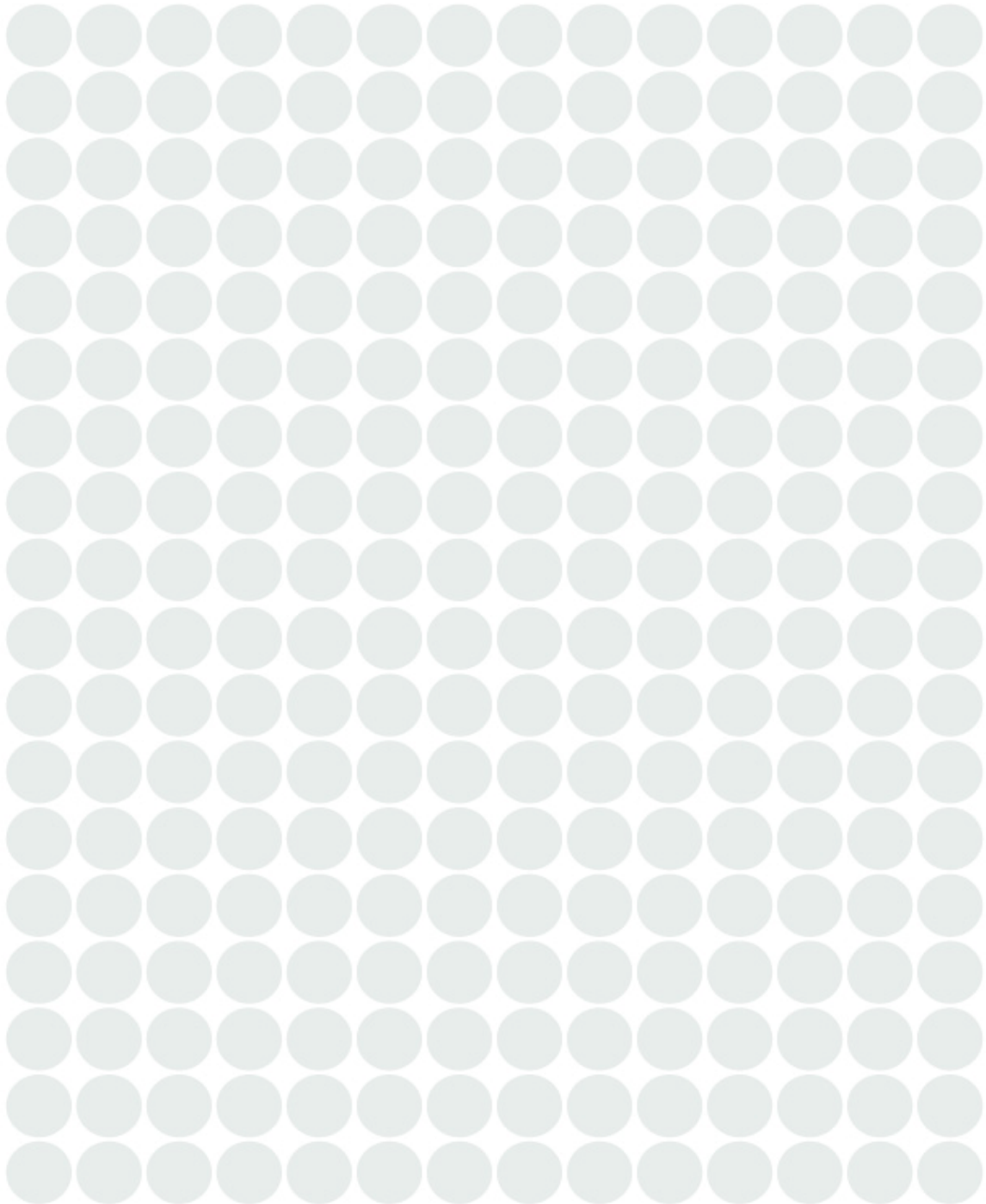


# Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vorsorgeeinrichtungen (PTL)

Name der Versicherungsnehmerin | Offerte



# Vertragsspiegel

Dieser Vertragsspiegel stellt zusammen mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB ZCH PTL 04-2013 DE Version 01.12.2021), nachfolgend „AVB“ genannt, den dort unter Abschnitt 1 (Grundlagen) genannten Dokumenten und allfälligen Nachträgen den Vertrag zwischen der Versicherungsnehmerin und Zurich dar.

1. **Policen Nr.** : xxx
  
2. **Versicherer** : Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG  
Mythenquai 2  
CH-8002 Zürich
  
3. **Versicherungsnehmerin** : Name der Versicherungsnehmerin  
Adresse : Adresse der Versicherungsnehmerin  
CH-PLZ Ort
  
4. **Vorsorgeeinrichtung(en)** : Name der zu versichernden Vorsorgeeinrichtung(en)
  
5. **Versicherungsperiode** : Ab Vertragsabschluss 1 Jahr  
nach jeweiliger Ortszeit an der Adresse unter Ziffer 3 dieses Vertragsspiegels. Beide Tage inklusive.
- 5.1 stillschweigende Erneuerung vereinbart : ja
  
6. **Kontinuitätsdatum** : xx.xx.xxxx für Berufshaftpflicht  
xx.xx.xxxx für Organhaftpflicht
  
7. **Versicherungssumme**  
Berufs- und Organhaftpflicht : CHF  pro **Anspruch** und  
Versicherungsperiode abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes  
  
Die Versicherungssumme und Sublimiten gelten pro **Anspruch** und einmal pro Versicherungsperiode für Berufs- und Organhaftpflicht zusammen.
  
8. **Versicherungsumfang**  
Berufshaftpflicht :  **[nicht versichert / versichert]**  
Organhaftpflicht :  **[nicht versichert / versichert]**  
Vertrauensschaden :  **nicht versichert**
  
9. **Sublimate**

**9.1** Sublimite beziehungsweise Zusatzlimite für die Deckungserweiterungen für die Versicherungsklauseln Berufs- und Organhaftpflicht; pro **Anspruch** und Versicherungsperiode im Nachgang zum Selbstbehalt.

- (a) Zusatzlimite für *Public Relations*-Ausgaben der **Gesellschaft** oder **Vorsorgeeinrichtung** zur Krisenbewältigung gemäss Art. 3.1.1 AVB : CHF 250'000
- (b) Schadenverhütungskosten gemäss Art. 3.1.5 AVB : 10% der Versicherungssumme
- (c) **Kosten** bei unmittelbar bevorstehenden Ansprüchen gemäss Art. 3.2.1 AVB : 10% der Versicherungssumme
- (d) Übernahme von Sofortkosten in Notfällen gemäss Art. 3.2.2 AVB : 10% der Versicherungssumme
- (e) **Kosten** bei Untersuchungen gegen die **Vorsorgeeinrichtung** in den USA gemäss Art. 3.2.3 AVB : 10% der Versicherungssumme
- (f) Rechtswahrungskosten - **Kosten** bei Auslieferungersuchen gemäss Art. 3.2.5.(i) AVB : CHF 100'000
- (g) Übernahme von **Kosten** des gewohnten Lebensunterhaltes bei Strafverfolgung gemäss Art. 3.2.6 AVB : 10% der Versicherungssumme
- (h) Übernahme von Strafen und Bussen gemäss Art. 3.2.7 AVB : 10% der Versicherungssumme
- (i) Übernahme von **Kosten** für psychologische Beratung bei Krisenbewältigung gemäss Art. 3.2.9 AVB : 10% der Versicherungssumme
- (j) Zusatzlimite bei Reputationsschäden gemäss Art. 3.2.10 AVB : 10% der Versicherungssumme, max. CHF 250'000
- (k) Zusatzlimite (Exzedenten-Limite) für Verteidigungskosten gemäss Art. 3.2.11 AVB : 10% der Versicherungssumme
- (l) Zusatzlimite (Exzedenten-Limite) für Organe der **Vorsorgeeinrichtung** gemäss Art. 3.2.12 AVB : 5% der Versicherungssumme, max. CHF 500'000 pro **versicherte Person**  
20% der Versicherungssumme, max. CHF 2'000'000 für alle **versicherte Personen** zusammen

**10. Selbstbehalte pro Versicherungsklausel**

Berufshaftpflicht	:	CHF	20'000	pro <b>Schadenereignis</b>
Organhaftpflicht	:	CHF	0	pro <b>Schadenereignis</b>
Vertrauensschaden	:			nicht versichert

**11. Prämie für die Versicherungsperiode** : Gemäss Ziffer 3 des Fragebogens plus 5% eidg. Stempelsteuer

**12. Nachmeldefrist** : zusätzliche Periode Zusatzprämie

12 Monate	50 % der Jahresprämie
24 Monate	70 % der Jahresprämie

36 Monate

90 % der Jahresprämie

- 13. Versicherungsbedingungen** : AVB ZCH – PTL 04-2013 DE Version 01.12.2021
- 14. Nachträge** : keine

### **Besondere Bedingungen**

Diese Offerte ist gültig bis **Gemäss Ziffer 4 des Fragebogens.**

Diese Offerte ist gültig vorbehältlich wesentlicher Änderung der Informationen, die Zurich zur Erstellung dieser Offerte übergeben wurden und vorbehältlich der Prüfung der noch zu liefernden Informationen.

Diese Offerte basiert auf der Kenntnis des zu versichernden Risikos am Tag der Unterbreitung der Offerte. Sollten sich während der Konsultierungsphase wesentliche Änderungen am Risiko ergeben, die zu einer Neubeurteilung des Risikos führen würden, so sind diese von der Versicherungsnehmerin der Zurich unverzüglich anzuzeigen. Zurich behält sich in diesem Falle das Recht vor, die Offerte den neuen Umständen entsprechend anzupassen oder zurückzuziehen.

DRAFT

## Schlussklärung

Die Versicherungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass Zurich im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten bearbeitet, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen zu dieser Bearbeitung finden sich in der Datenschutzerklärung von Zurich. Diese Datenschutzerklärung kann unter [www.zurich.ch/datenschutz](http://www.zurich.ch/datenschutz) abgerufen oder unter Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG, Datenschutz, Postfach, 8085 Zürich, [datenschutz@zurich.ch](mailto:datenschutz@zurich.ch) bezogen werden.

Zurich behält sich vor, in diesem Zusammenhang und in den weiteren in der Datenschutzerklärung genannten Fällen Personendaten – ggf. einschliesslich von Gesundheitsdaten – an Dritte weiterzugeben.

Die Versicherungsnehmerin willigt mit Abgabe dieser Erklärung ausdrücklich ein, dass Vor-, Mit- und Rückversicherer, andere Versicherer und weitere Stellen innerhalb von Zurich, Amtsstellen und weitere Dritte an Zurich im Zusammenhang mit Risiko- und Leistungs- bzw. Schadensprüfungen, zur Missbrauchsbekämpfung und zur Abwicklung des Versicherungsvertragsverhältnisses sachdienliche Auskünfte erteilen, insbesondere über den Schadenverlauf und über frühere oder parallele Versicherungen und Leistungen. Dies ist für die Vorbereitung bzw. Abwicklung des Versicherungsvertragsverhältnisses notwendig. Die Versicherungsnehmerin entbindet alle diese Stellen für diesen Fall von einer etwaigen Schweigepflicht.

Die Versicherungsnehmerin verpflichtet sich, Dritte, deren Personendaten er Zurich übermittelt, über die Bearbeitung ihrer Personendaten durch Zurich zu informieren.

# Kundeninformation nach VVG

Ausgabe 01/2022

Die nachstehende Kundeninformation gibt einen Überblick über das Versicherungsunternehmen und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich abschliessend aus den Vertragsunterlagen (Antrag/Offerte, Police, Versicherungsbedingungen) und den anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

## Wer ist der Versicherer?

Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz am Mythenquai 2 in 8002 Zürich (Zürich), beaufsichtigt durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA (Laupenstrasse 27, 3003 Bern).

## Welche Risiken sind versichert und was ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Vertragsunterlagen und werden durch die dort aufgeführten Ausschlüsse eingeschränkt.

Im Wesentlichen schützt die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vorsorgeeinrichtungen vor folgenden Risiken:

- bei der Erbringung von Dienstleistungen der beruflichen Vorsorge begangene Pflichtverletzungen, die zu Vermögensschäden führen (Berufshaftpflichtrisiko)
- im Rahmen der Organtätigkeit begangene Pflichtverletzungen, die zu Vermögensschäden führen (Organhaftpflichtrisiko)

und umfasst folgende Leistungen:

- Entschädigung begründeter versicherter Ansprüche
- Abwehr unbegründeter versicherter Ansprüche
- weitere Kosten und Auslagen

Wichtige Ausschlüsse sind:

- wissentliche Pflicht- und Rechtsverletzungen
- Wertminderungen
- Nichterfüllung der Beitragspflichten
- Vorsorgeleistungen
- Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen

## Handelt es sich um eine Summen- oder um eine Schadenversicherung?

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vorsorgeeinrichtungen ist eine Schadenversicherung. Für die Ausrichtung und die Höhe der Versicherungsleistungen ist der Schaden, der aufgrund des versicherten Ereignisses eingetreten ist, massgebend.

## Welche Prämie ist geschuldet?

Die Höhe der Prämie(n) hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Alle Angaben zur Prämie und möglichen Gebühren (z.B. Steuern, Ratenzahlung) sind in den Vertragsunterlagen enthalten. Sie ist mit Beginn der Versicherungsperiode zu bezahlen, wenn die Vertragsunterlagen keine andere oder die Prämienrechnung keine spätere Fälligkeit bestimmen.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart, kann Zurich die Prämie sowie die Versicherungsbedingungen auf ein neues Versicherungsjahr anpassen. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer nach Massgabe der Versicherungsbedingungen ein Kündigungsrecht.

## Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Die Pflichten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen und dem VVG. Wichtige Pflichten sind zum Beispiel:

- Meldung bei Änderung einer deklarierten Tatsache
- unverzügliche Meldung eines Versicherungsfalles (Schadenanzeige)

- Mitwirkung bei Abklärungen (im Schadenfall, bei Gefahrsveränderungen etc.)
- für die Minderung des Schadens zu sorgen und keine Forderungen anzuerkennen.

### Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist.

Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt Zurich bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten, vorläufigen Deckungszusage bzw. gemäss Gesetz.

Der Vertrag wird in der Regel durch ordentliche Kündigung beendet. Diese ist jeweils bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw., sofern vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, des Versicherungsjahres möglich. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne Weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag.

Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aufgrund der Versicherungsbedingungen sowie des VVG.

Der Versicherungsschutz gilt für Ansprüche und andere versicherte Ereignisse, die während der Versicherungsperiode erstmals erhoben bzw. geltend gemacht und Zurich angezeigt werden.

### Wie behandelt Zurich Personendaten?

Zurich bearbeitet im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen zu dieser Bearbeitung (u.a. den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) finden sich in der Datenschutzerklärung von Zurich. Diese Datenschutzerklärung kann unter [www.zurich.ch/datenschutz](http://www.zurich.ch/datenschutz) abgerufen oder unter Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG, Datenschutz, Postfach, 8085 Zürich, [datenschutz@zurich.ch](mailto:datenschutz@zurich.ch) bezogen werden.

### Kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. per E-Mail), innert 14 Tagen widerrufen.

Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Zurich mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt

### Erhält der Broker eine Vergütung?

Wenn ein Dritter, z.B. ein ungebundener Vermittler (Broker), die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung mit diesem Dritten für seine Tätigkeit eine Vergütung bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.